

e-Book



E-Auto-Recht – FAQ -  
häufig gestellte Fragen

Autor: Dr. jur. Götz Knoop

Inhaltsverzeichnis:

<b>1. VORBEMERKUNG</b>	<b>4</b>
<b>2. IST ES RECHTLICH ÜBERHAUPT ZULÄSSIG, DAS EIGENTUM AN FAHRZEUG UND BATTERIE AUSEINANDERFALLEN?</b>	<b>4</b>
<b>3. WELCHE RECHTE HABE ICH HINSICHTLICH DES ERWERBES EINES NEUFahrZEUGES MIT DARIN ENTHALTENER KAUFBATTERIE?</b>	<b>5</b>
<b>4. WELCHE RECHTE STEHEN MIR ZU, WENN ICH EIN GEBRAUCHTES FAHRZEUG MIT KAUFBATTERIE ERWERBE?</b>	<b>6</b>
<b>5. WAS PASSIERT, WENN ICH EIN GEBRAUCHTES ELEKTROFAHRZEUG ERWERBE UND SICH ERST IM NACHHINEIN HERAUSSTELLT, DASS DAS FAHRZEUG ÜBER EINE MIETBATTERIE VERFÜGT?</b>	<b>6</b>
<b>6. WIE ERWERBE ICH EIN GEBRAUCHTES ELEKTROFAHRZEUG, IN DEM SICH EINE MIETBATTERIE BEFINDET UND DER VERKÄUFER DIES AUCH OFFENLEGT?</b>	<b>7</b>
<b>7. WELCHE GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE HABE ICH BEI ERWERB EINES NEUEN ELEKTROFAHRZEUGES MIT MIETBATTERIE?</b>	<b>7</b>
<b>8. WIE LÄUFT DIE ABRECHNUNG, WENN ICH EIN ELEKTROFAHRZEUG NICHT GEKAUFT, SONDERN GELEAST HABE.</b>	<b>8</b>
<b>9. GILT DER UMSTAND, DASS DER PRIVATE NUTZUNGSANTEIL GESCHÄFTLICHER ELEKTROFAHRZEUGE GÜNSTIGER IN DER STEUERERKLÄRUNG BERÜCKSICHTIGT WIRD AUCH BEI ERWERB GEBRAUCHTER ELEKTROFAHRZEUGE?</b>	<b>8</b>
<b>10. WALLBOX –LADESTATION – WOHNUNGSEIGENTUM; HABE ICH EIGENTLICH ALS WOHNUNGSEIGENTÜMER EINEN ANSPRUCH DARAUF, DEN ZU MEINER WOHNUNGSEIGENTUMSEINHEIT GEHÖRENDEN PARKPLATZ MIT EINER LADESTATION/WALLBOX AUSZURÜSTEN?</b>	<b>9</b>

Autor: RA Dr. Jur Götz Knoop  
[www.knoop.de](http://www.knoop.de), [info@knoop.de](mailto:info@knoop.de)  
Tel: 0049 (0)2941 / 3046

Copyright liegt beim Autor

**11. MIETER - EIGENE WALLBOX/LADESTATION; HABE ICH AUCH ALS MIETER EINEN ANSPRUCH AUF EINRICHTUNG EINER WALLBOX/LADESTATION? 10**

**12. PARKPLATZMIETE UND EINRICHTUNG EINER WALLBOX; ICH HABE EINEN GESONDERTEN PARKPLATZ ANGEMietet, HABE ICH AUCH DORT AUF ZUSTIMMUNG AUF EINRICHTUNG EINER LADESTATION ANSPRUCH? 10**

## Häufig gestellte Fragen Elektromobilität

### 1. Vorbemerkung

Auch wenn Elektromobilität wahrlich nichts neues ist (Zu Beginn des automobilen Zeitalters gab es bereits Elektroautos), erlangt die Fortbewegung mit elektrischen Antrieben in jüngster Vergangenheit aufgrund der Umweltdebatte und aufgrund der staatlichen Förderungen erheblichen Zuwachs.

Rechtliche Fragen rund um Elektromobilität ranken sich nicht nur um diese staatliche Förderung und die Positionierung von Ladestationen. Auch die rechtlichen Aspekte hinsichtlich der Fahrzeuge selbst bieten einige Besonderheiten.

Häufig gestellte Fragen im Nachfolgenden zusammengefasst:

### 2. Ist es rechtlich überhaupt zulässig, das Eigentum an Fahrzeug und Batterie auseinanderfallen?

Der Gesetzgeber sieht vor, das Eigentum dann nicht getrennt werden kann, wenn sogenannte wesentlichen Bestandteile vorliegen. Stellt die eine Sache einen wesentlichen Bestandteil einer Gesamtsache dar, so ist sie nicht gesondert eigentumsfähig.

Ob eine Batterie in einem Elektrofahrzeug ein wesentlicher Bestandteil ist, muss noch rechtlich geklärt werden. Urteile sind dazu –bislang- nicht bekannt.

Es kann aber eine gewisse Analogie zu Verbrennungsfahrzeugen gezogen werden. Bei Verbrennungsfahrzeugen sieht die Rechtsprechung den Verbrennungsmotor nicht als wesentlichen Bestandteil des Fahrzeuges an. Schließlich verliert der Verbrennungsmotor mit seinem

Ausbau aus dem Fahrzeug nicht seine Eigenschaft als Verbrennungsmotor. Daher wird der Verbrennungsmotor nicht als solch ein wesentlicher Bestandteil iSd Eigentumsrechts gesehen.

Die Batterie in einem Elektrofahrzeug ist sicherlich einfacher zu demontieren, als der Motor eines Verbrennungsfahrzeuges. Die Batterie verliert mit dem Ausbau auch nicht ihren Character als Batterie. Daher darf wohl prognostiziert, dass die rechtliche Trennung in Fahrzeug einerseits und Batterie andererseits wohl Bestand haben wird.

### **3. Welche Rechte habe ich hinsichtlich des Erwerbes eines Neufahrzeuges mit darin enthaltener Kaufbatterie?**

Erwerbe ich ein Elektrofahrzeug in dem keine Mietbatterie, sondern eine Kaufbatterie vorhanden ist werde ich Eigentümer des Fahrzeuges und der Batterie. Ich schließe insgesamt einen Kaufvertrag ab, habe diesbezüglich zum einen Gewährleistungsrechte, beim Neufahrzeug häufig auch Garantieansprüche.

Die Garantieansprüche haben sich –zumindest bislang- in keiner Weise standardisiert. Es ist erforderlich, jeden einzelnen Garantievertrag gesondert daraufhin zu lesen, welche Garantieansprüche einem tatsächlich gegeben werden. Da die Elektromobilität in ihrer jetzigen Verbreitung noch relativ neu ist kann man sich auch nicht darauf verlassen das die einzelnen Garantieverträge der Hersteller sich nicht im Laufe der Zeit verändert haben. Es ist also tatsächlich erforderlich, jeden Garantievertrag gesondert zu beurteilen.

Hinsichtlich der Gewährleistung muss der Verkäufer –also nicht zwingend der Hersteller- Gewähr leisten. Bei Neufahrzeugen für die Dauer von zwei Jahren. Ist der Kunde Verbraucher wird bei solchen Defekten, welche innerhalb der ersten sechs Monate auftreten vermutet, dass diese auch schon bei Übergabe vorhanden waren.

#### **4. Welche Rechte stehen mir zu, wenn ich ein gebrauchtes Fahrzeug mit Kaufbatterie erwerbe?**

Je nachdem wie alt das Fahrzeug –und die Batterie- sind können noch Garantieansprüche bestehen, die bei Veräußerung des Fahrzeuges mit übertragen werden können. Diesbezüglich wird man im Einzelfall schauen müssen, welche Garantieansprüche bestehen.

Gegen den Verkäufer hat ein Verbraucher –beim Kauf vom Händler- Gewährleistungsansprüche von mind. einem Jahr. Auch hier wird bei solchen Defekten die innerhalb der ersten sechs Monate auftreten vermutet, dass diese schon bei Gefahrübergang bestanden.

Nun wird man aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Gegenstand schließlich gebraucht ist. Daher kann nicht erwartet werden, dass – insbesondere die Batterie- noch so gut ist wie am ersten Tag. Es bietet sich daher an, in dem Vertrag über den gebrauchten Erwerb eines Elektrofahrzeuges mit Kaufbatterie eine vertragliche Vereinbarung zur Restkapazität der Batterie zu treffen.

#### **5. Was passiert, wenn ich ein gebrauchtes Elektrofahrzeug erwerbe und sich erst im Nachhinein herausstellt, dass das Fahrzeug über eine Mietbatterie verfügt?**

Derjenige, der ein Elektrofahrzeug veräußert ohne den Erwerber darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine Mietbatterie handelt unterschlägt gegenüber dem Eigentümer der Batterie diese Batterie. Bei Erwerb unterschlagender Gegenstände ist ein gutgläubiger Eigentumserwerb möglich.

Dann, wenn der Erwerber von dem Charakter als Mietbatterie nichts wusste –und auch nicht erkennen konnte- wird er Eigentümer der Batterie.

## **6. Wie erwerbe ich ein gebrauchtes Elektrofahrzeug, in dem sich eine Mietbatterie befindet und der Verkäufer dies auch offenlegt?**

Hinsichtlich des Fahrzeuges selbst kann ich einen ganz normalen Kaufvertrag schließen und mir gegen Zahlung des Kaufpreises das Fahrzeug übereignen lassen.

Hinsichtlich des Mietvertrages der Batterie ist es im Interesse sowohl des Verkäufers als auch des Käufers, mit dem Vermieter der Batterie den Mietvertrag dahingehend zu ändern, dass der Erwerber des Fahrzeuges den laufenden Batteriemietvertrag übernimmt. Die meisten Batteriemietverträge sehen eine Klausel vor, dass ein solcher Anspruch auf Übertragung besteht, wenn nicht erhebliche Interessen gegen diese Überschreibung bestehen. Derartige erhebliche Interessen die gegen Überschneidung des Mietvertrages sprechen sind in der Regel wie abgegebene eidesstattliche Versicherungen durch den Erwerber oder ähnliche negative Vermögensaspekte.

## **7. Welche Gewährleistungsrechte habe ich bei Erwerb eines neuen Elektrofahrzeuges mit Mietbatterie?**

Hier stehen drei Rechte nebeneinander, nämlich die Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag hinsichtlich des Fahrzeuges, etwaige Garantien und Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der gemieteten Batterie gegenüber dem Batterie Vermieter.

Hinsichtlich des eigentlichen Fahrzeuges steht dem Käufer gegenüber dem Verkäufer ein Gewährleistungsrecht zu. Dem kaufenden Verbraucher steht gegenüber dem verkaufenden Unternehmer eine Gewährleistungszeit von zwei Jahren zu.

Daneben muss beurteilt werden, welche Garantieansprüche bestehen. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen, sodass hier nur aus der Lektüre des Garantievertrages/Garantieerklärung verwiesen werden kann.

Hinsichtlich der gemieteten Batterie hat der Mieter gegenüber dem Vermieter ebenfalls Gewährleistungsrechte. Anders als beim Kaufvertrag laufen die Gewährleistungsrechte dauerhaft während der gesamten Mietzeit.

## **8. Wie läuft die Abrechnung, wenn ich ein Elektrofahrzeug nicht gekauft, sondern geleast habe.**

Beim Kilometerleasing sind gegenüber dem Leasing von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor kaum Unterschiede. Beim sogenannten Restwertleasing können erhebliche Unterschiede auftreten, da die in den Leasingverträgen kalkulierte Restwerte häufig nicht erreicht werden. Die Umsetzung der Förderprämien für Elektrofahrzeuge hat den effektiven Preis von Elektrofahrzeugen erheblich gedrückt. Dies schlägt auch auf das Preisniveau gebrauchter Elektrofahrzeuge durch, sodass gebrauchte Elektrofahrzeuge bei weitem nicht zu dem ursprünglich angenommenen Restwert im Markt platziert werden können.

Das Restwertleasing ist dadurch geprägt, dass bei der Endabrechnung des Leasingvertrages nicht der Restwert angenommen wird, der ursprünglich Kalkulationsgrundlage für die Leasingraten war, sondern der Betrag, der bei der Veräußerung des Leasingrückläufers tatsächlich erzielt wird. Es droht also, dass sich eine erhebliche Lücke ergibt.

## **9. Gilt der Umstand, dass der private Nutzungsanteil geschäftlicher Elektrofahrzeuge günstiger in der Steuererklärung berücksichtigt wird auch bei Erwerb gebrauchter Elektrofahrzeuge?**

Die indirekte Förderung dadurch, dass der private Nutzungsanteil statt mit einem Prozent des Neupreises wie bei Verbrennungsfahrzeugen nur mit 0,5 Prozent des Neupreises bei Elektrofahrzeugen berücksichtigt wird gilt selbstverständlich auch dann, wenn das Elektrofahrzeug ein gebrauchtes Elektrofahrzeug ist. Die Abstimmung auf den Neupreis ist schließlich nur Grundlage der Kalkulation.



## **10. Wallbox –Ladestation – Wohnungseigentum; habe ich eigentlich als Wohnungseigentümer einen Anspruch darauf, den zu meiner Wohnungseigentumseinheit gehörenden Parkplatz mit einer Ladestation/Wallbox auszurüsten?**

Da man in einem solchen Fall nicht nur sein Sondereigentum etwas verändern möchte, sondern auch Zugriff auf das Allgemein-Eigentum benötigt, ist es erforderlich, die Maßnahme in der Miteigentümersammlung vorzustellen und dort einen Beschluss fassen zu lassen.

Ein solcher Beschluss bedarf normalerweise der Mehrheit in der Eigentümersammlung. Hinsichtlich der Einrichtung von Ladestationen hat der Gesetzgeber jedoch eine Erleichterung geschaffen. Durch das neu geschaffene Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz hat der Miteigentümer gegenüber der Eigentümergemeinschaft einen Anspruch auf solche baulichen Veränderungen, welchen dem Laden elektrischer Fahrzeuge dient.

Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Nutzer dieser Maßnahme –also der Person, die sein Auto an der eigenen Wallbox laden möchte- zu tragen. Die Kosten können erheblich sein, da in der Regel –aufgrund des Strombedarfs- eine eigene Leitung zur Hauptstromversorgung gelegt werden muss. Daher sollte man sich in der Wohnungseigentumseinheit „Mitreiter“ suchen, sodass die Kosten der Maßnahme auf mehrere Schultern verteilt werden können.

Auch wenn man einen Anspruch auf Zustimmung durch die Eigentümergemeinschaft hat ist es erforderlich dort einen Antrag zu stellen. Unklar ist diesbezüglich, wie weit der vom Gesetzgeber vorgesehene Anspruch geht. Nach dem Gesetzeswortlaut hat man Anspruch auf „angemessene bauliche Veränderung“. Wahrscheinlich bedeutet dies, dass man bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Realisierung einer Wallbox nicht ohne Weiteres auf die selbst bevorzugte

Lösung einen Anspruch hat. Man ist daher gut beraten, in der Eigentümerversammlung mehrere Lösungsmöglichkeiten zu präsentieren und Vor- und Nachteile darzustellen.

## **11. Mieter - eigene Wallbox/Ladestation; habe ich auch als Mieter einen Anspruch auf Einrichtung einer Wallbox/Ladestation?**

In dem bereits vorher genannten Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber auch die Änderung des Mietrechtes derart vorgesehen, dass der Mieter vom Vermieter die Erlaubnis zur Vornahme solcher baulichen Veränderungen verlangen kann, die dem Laden elektrisch getriebener Fahrzeuge dienen.

Der Vermieter muss also lediglich „zustimmen“, nicht aber die bauliche Veränderung –also die Einrichtung der Ladeinfrastruktur vornehmen oder gar bezahlen. Sowohl die Vornahme, als auch die Kostenlast bleiben beim Mieter „hängen“. Da die Kostenlast einer solchen baulichen Veränderungen meist recht erheblich ist, ist man also gut beraten, hinsichtlich der Dauer des Mietverhältnisses eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.

Solche vertragliche Vereinbarungen können grundsätzlich in folgende Richtungen gehen:

- Verzicht des Vermieters auf sein Recht zur ordentlichen Kündigung für einen gewissen Zeitraum;
- Teilweise Investitionserstattung bei Beendigung des Mietvertrages, wobei die Frage, wieviel noch vom Vermieter erstattet wird sicherlich von der bis dahin verstrichenen Nutzungszeit der Ladeeinrichtung abhängig sein muss;
- Mitnahmerecht des Mieters bei Beendigung des Mietverhältnisses

## **12. Parkplatzmiete und Einrichtung einer Wallbox; Ich habe einen gesonderten Parkplatz angemietet, habe**

Autor: RA Dr. Jur Götz Knoop  
[www.knoop.de](http://www.knoop.de), [info@knoop.de](mailto:info@knoop.de)  
Tel: 0049 (0)2941 / 3046

Copyright liegt beim Autor

## **ich auch dort auf Zustimmung auf Einrichtung einer Ladestation Anspruch?**

Der neu geschaffene Paragraph 554 BGB ist in Wohnungsmietrecht eingegliedert. Er kommt also nur dann zur Anwendung, wenn Gegenstand des Mietvertrages Wohnfläche ist. Dann, wenn der Mietvertrag sich nicht auf Wohnen bezieht; sondern auf etwas anderes, eine Werbefläche nur ein Parkplatz, eine Werkstatt oder ähnliches- kommt § 554 nicht zur Anwendung. Den Anspruch auf Zustimmung zu einer baulichen Veränderung zur Einrichtung einer Ladeinfrastruktur habe ich in dieser Konstellation also nicht. Dies bedeutet nicht zwingend, dass Ihr Vermieter nicht einverstanden ist. Es ist allemal wert, den Vermieter anzusprechen, wie er über die Einrichtung einer Ladeinfrastruktur denkt. Dann, wenn der Vermieter diesem Anliegen offen entgegen steht sollte aber –siehe oben- auch eine Absprache darüber getroffen werden, wie mit der Einrichtung der Ladeinfrastruktur, bzw. den dazu erforderlichen Kosten bei Beendigung des Mietvertrages umgegangen wird.